

**Erklärung der
»eucharistischen Gastbereitschaft«
Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats
vom 19. November 1974
(GVBl. S. 106)**

¹Die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden gab bei ihrer Herbsttagung 1974 eine Erklärung der »eucharistischen Gastbereitschaft« der Landeskirche ab.

²Sie nimmt damit Stellung zu einem Problem, das in den letzten Jahren in der praktischen Seelsorge zunehmende Bedeutung erlangt hat. ³Da derzeit noch keine Abendmahlsgemeinschaft mit allen christlichen Kirchen im südwestdeutschen Raum zu verwirklichen ist, soll durch diese Erklärung der besonderen Situation konfessionsverschiedener Ehepaare seelsorgerlich entsprochen werden. ⁴Die Pfarrer werden gebeten, die Gemeindeglieder in geeigneter Weise darüber zu informieren.

⁵Die **Erklärung der Landessynode** hat folgenden Wortlaut:

»Die Evang. Landeskirche in Baden erklärt ihre »eucharistische Gastbereitschaft«.

⁶Glieder anderer christlicher Kirchen können auf ihren Wunsch bei bestimmten Gelegenheiten am Abendmahl in unserer Kirche teilnehmen.

⁷Dabei ist etwa an folgendes gedacht:

Eucharistiefiern bei ökumenischen Anlässen verschiedener Art.

⁸Eucharistiefiern bei

- Trauung konfessionsverschiedener Ehen, gemeinsamem Gottesdienstbesuch,
- Konfirmation von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen etc.

⁹Der Teilnahme ihrer Glieder am Abendmahl anderer Kirchen legt unsere Kirche nichts in den Weg, sofern sie die Teilnahme mit ihrem Gewissen vereinbaren können.

¹⁰Mit der Erklärung dieser Gastbereitschaft ist ein Beitrag zum Gespräch über die ökumenische Eucharistiefier geleistet. ¹¹Das Gespräch soll weitergeführt werden.«

